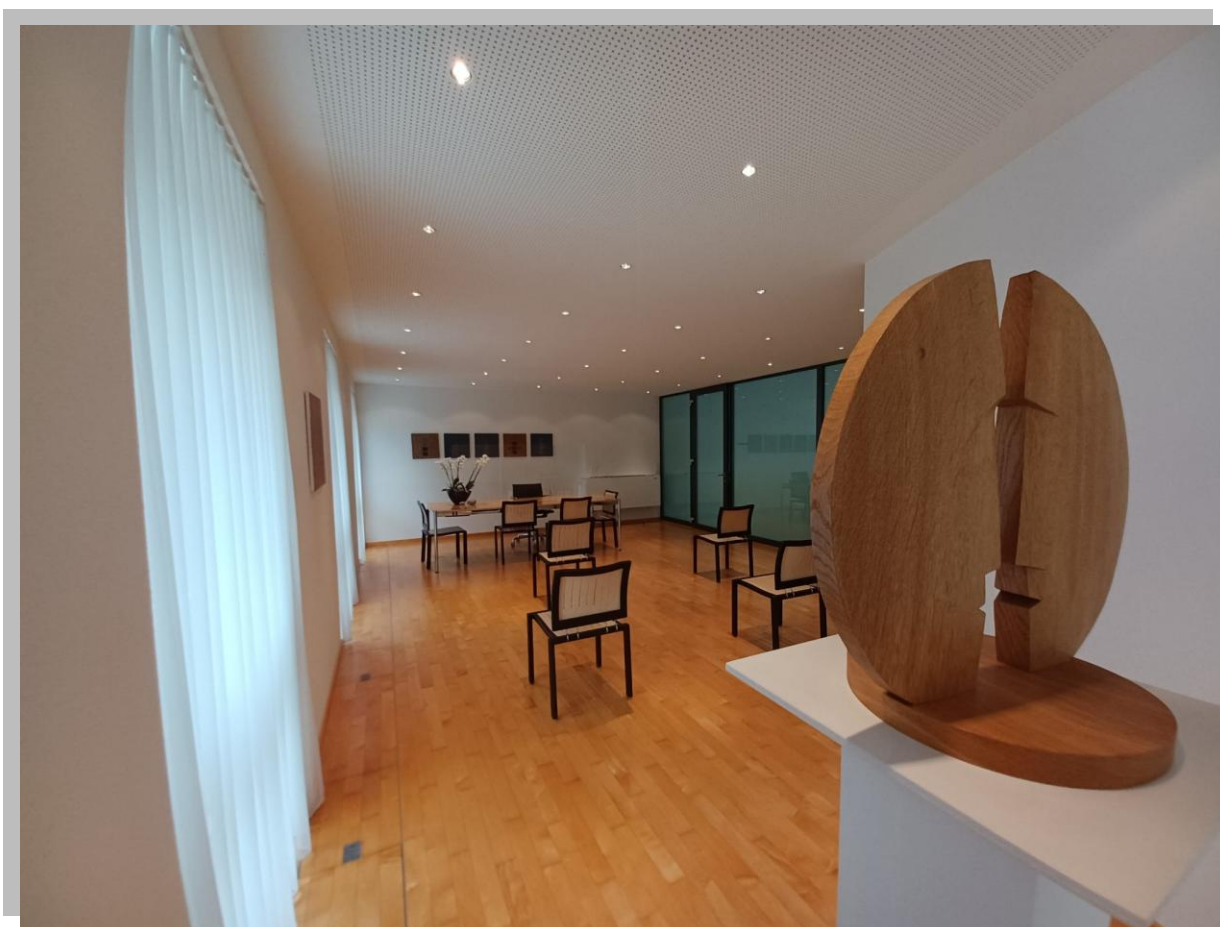


Informationen

Eheschliessung in der Schweiz



Zivilstandsamt Uri, Marktgasse 6, 6460 Altdorf

Internet: www.ur.ch (Suchbegriff: Ehevorbereitung / Trauung)

Telefon: 041 875 22 80 / E-Mail: zivilstandsamt@ur.ch

Öffnungszeiten

Montag bis Mittwoch: 08.30 Uhr - 11.30 Uhr / 14.00 Uhr - 17.00 Uhr

Donnerstag: 8.30 Uhr - 11.30 Uhr / 14.00 Uhr - 17.30 Uhr

Freitag: 08.30 Uhr – 11.30 Uhr / Nachmittag geschlossen (Infolge Trauungen)

Eheschliessung in der Schweiz

Die Ehe zieht für die Eheleute besondere Rechte und Pflichten nach sich und verändert sowohl ihre persönliche als auch ihre wirtschaftliche Situation.

Ehe für alle

Gleichgeschlechtliche Paare können ab dem 1. Juli 2022 heiraten oder ihre eingetragene Partnerschaft in eine Ehe umwandeln.

Ab dem 1. Juli 2022 wird es in der Schweiz nicht mehr möglich sein, neue eingetragene Partnerschaften zu begründen. Paare, die in einer nach altem Recht geschlossenen eingetragenen Partnerschaft sind, können die Umwandlung ihrer eingetragenen Partnerschaft in eine Ehe mittels einer Erklärung beantragen, die von beiden Partnern bei einem Zivilstandsamt ihrer Wahl abgegeben wird. Auf Wunsch kann die Umwandlungserklärung im Trauungsort in Anwesenheit von Zeugen anlässlich einer eheähnlichen Zeremonie entgegengenommen werden.

Den Termin für die Eheschliessung können Sie frühestens ein Jahr vor dem gewünschten Heiratsdatum reservieren. Bitte erkundigen Sie sich telefonisch nach den verfügbaren Trauungsterminen.

Ehevoraussetzungen

Sie haben folgende Voraussetzungen zu erfüllen:

- Sie müssen das 18. Altersjahr zurückgelegt haben und urteilsfähig sein;
- Sie dürfen weder verheiratet noch mit einer Drittperson in einer eingetragenen Partnerschaft sein;
- Sie dürfen weder in gerader Linie verwandt [z.B. leibliche (Gross-)Eltern, Adoptiv(gross)eltern] noch voll- oder halbgebürtige Geschwister sein;
- Sie müssen Ihren rechtmässigen Aufenthalt in der Schweiz bis und mit zum Zeitpunkt der Trauung nachweisen können;
- Die Ehe darf nur im freien und vollen Einverständnis der künftigen Ehegatten geschlossen werden;

Ehevorbereitungsverfahren

Vor der Ziviltrauung ist das Ehevorbereitungsverfahren durchzuführen. Für die Durchführung des Ehevorbereitungsverfahrens reichen Sie wahlweise beim Zivilstandsamt am Wohnsitz einer der Brauleute ein Gesuch (Formular M-34-Ehe-2013 «Gesuch um Vorbereitung der Eheschliessung») ein. Bitte legen Sie dem Gesuch folgende Dokumente bei:

Für Schweizer Bürgerinnen und Bürger:

- Wohnsitzbescheinigung; nicht älter als 6 Monate
- Kopie der gültigen ID-Karte oder Pass
- ✓ Bitte senden Sie uns das Gesuch um Vorbereitung der Eheschliessung 3 Monate vor dem Trauungstermin zu.

Ausländische Staatsangehörige:

- Damit wir Sie kompetent über die beizubringenden Dokumente für die entsprechende Staatsangehörigkeit informieren können, ersuchen wir Sie, mit uns persönlich oder telefonisch Kontakt aufzunehmen. Bei Wohnsitz eines der Verlobten im Ausland ist das Gesuch bei der Schweizerischen Vertretung einzureichen.
- ✓ Bitte melden Sie sich mindestens 3 Monate vor dem gewünschten Trauungstermin bei uns (Tel. 041 875 22 80 / zivilstandsamt@ur.ch), da die Überprüfung der Dokumente längere Zeit in Anspruch nehmen kann und eventuell weitere Abklärungen im Heimatland vorgenommen werden müssen.

Nachdem Sie das Gesuch und die notwendigen Unterlagen dem Zivilstandsamt eingereicht haben, werden die Dokumente geprüft. Die Bearbeitung nimmt einige Tage in Anspruch. Sind alle Papiere in Ordnung, muss beim Zivilstandsamt die Erklärung betreffend die Voraussetzungen für die Eheschliessung unterzeichnet werden. Die persönliche Anwesenheit beider Brautleute ist erforderlich. Der Termin ist mit dem Zivilstandsamt telefonisch (Tel. 041 875 22 80) abzusprechen. Ist die sprachliche Verständigung zwischen den Brautleuten und der Zivilstandsbeamtin oder dem Zivilstandsbeamten nicht gewährleistet, ist eine Übersetzerin oder ein Übersetzer beizuziehen.

Wünschen die Brautleute ihre Heirat bei einem anderen Zivilstandsamt in der Schweiz, wird zuhänden des betroffenen Zivilstandsamtes eine Trauungsermächtigung ausgestellt.

Trauung

Die Eheschliessung kann nach Abschluss des Ehevorbereitungsverfahrens **innerhalb von 3 Monaten** stattfinden. Die zivile Trauung findet in einem amtlichen Trauungslokal statt. Eine religiöse Eheschliessung darf nicht vor der Ziviltrauung durchgeführt werden.

Es besteht die Möglichkeit, die Trauung direkt am Anschluss an die Ehevorbereitung (ohne Zeremonie im Sitzungszimmer) durchzuführen. Die Termine für die Ehevorbereitung und die anschliessende Trauung werden im Rahmen der Verfügbarkeit des Zivilstandsamtes Uri vereinbart. Das Zivilstandsamt orientiert sie auf Anfrage über die weiteren Details.

Die zivile Trauung ist öffentlich und findet in Anwesenheit von zwei mündigen und urteilsfähigen Zeuginnen bzw. Zeugen statt. Die Brautleute und die Trauzeugen haben sich mit Pass oder Identitätskarte auszuweisen.

Die Amtssprache ist gemäss VRPV Art. 23a Deutsch. Falls einer der Verlobten oder beide die deutsche Sprache nicht beherrschen, muss ein Dolmetscher oder eine Dolmetscherin für die Trauung beigezogen werden. Wurde das Ehevorbereitungsverfahren in einem anderen Zivilstandskreis durchgeführt, müssen die Verlobten eine Trauungsermächtigung vorlegen.

Ort und Zeitpunkt der Trauung

Aus organisatorischen Gründen bitten wir Sie um eine frühzeitige Reservation Ihres gewünschten Trauungstermins. Reservationen von Trauungsterminen werden frühestens 1 Jahr im Voraus entgegengenommen.

Die Trauung kann am reservierten Termin nur unter der Voraussetzung stattfinden, dass das Ehevorbereitungsverfahren abgeschlossen ist oder eine Trauungsermächtigung vorliegt.

Lokale und Termine

Zivilstandsamt Uri

In der Regel finden die Trauungen im Trauungslokal des Zivilstandsamtes Uri an der Marktgasse 6 in Altdorf statt.

Beim Zivilstandsamt Uri sind Trauungen zu folgenden Zeiten möglich:

Montag	14.00 - 16.30 Uhr
Dienstag - Freitag	09.30 - 16.30 Uhr

➤ *Verfügbare Zeiten:*

09.30 Uhr, 10.15 Uhr, 11.00 Uhr, 13.30 Uhr, 14.15 Uhr, 15.00 Uhr, 15.45 Uhr, 16.30 Uhr

Samstagtrauungen beim Zivilstandsamt Uri

Jeweils an vier vorbestimmten Samstagen im Jahr finden vormittags Trauungen beim Zivilstandsamt Uri statt. Die genauen Daten finden Sie auf unserer Webseite (www.ur.ch; Suchbegriff «Ehevorbereitung und Trauung») oder erhalten Sie direkt von uns auf telefonische Anfrage.

Schlosstrauungen

Trauungen in den auswärtigen Trauungslokalen finden nur an vorbestimmten Daten und im Rahmen der Verfügbarkeit des Zivilstandsamtes Uri statt. Für die genauen Trauungsdaten verweisen wir Sie auf unsere Website (www.ur.ch; Suchbegriff «Ehevorbereitung und Trauung») oder bitten wir Sie, direkt mit uns Kontakt aufzunehmen.

Schloss A Pro, Seedorf

Sie können sich in der Schloss-Stube des Schloss A Pro trauen lassen. Der Termin für die Ziviltrauung ist direkt beim Zivilstandsamt Uri zu reservieren (Tel. 041 875 22 80). Für allfällige Apéro- und/oder Tischreservierungen bitten wir Sie, sich direkt an Herr Peter Hummel und Frau Asta Vaivadaite, Schloss A Pro (Tel. 041 555 65 53) zu wenden.

Schloss Rudenz, Flüelen

Sie können sich im Rittersaal des Schlosses Rudenz in Flüelen trauen lassen. Der Termin für die Ziviltrauung ist direkt beim Zivilstandsamt Uri zu reservieren (Tel. 041 875 22 80). Für eine allfällige Miete des Schlossparks bitten wir Sie, sich direkt an die Gemeindekanzlei Flüelen (Tel. 041 874 10 00) zu wenden.

Suworow-Haus, Altdorf

Sie können sich in der Prunkstube des Suworow-Hauses trauen lassen. Der Termin für die Ziviltrauung ist direkt beim Zivilstandsamt Uri zu reservieren (Tel. 041 875 22 80). Für allfällige Apéro- und/oder Tischreservierungen bitten wir Sie, sich direkt an Herrn Robert Inauen (Tel. 079 237 10 25) zu wenden.

Weitere Trauungslokale

In den Trauungslokalen der übrigen Gemeinden können Termine auf Anfrage im Rahmen der Verfügbarkeit des Zivilstandsamtes Uri vereinbart werden.

Kosten

Die Kosten für die Eheschliessung richten sich nach der Verordnung über die Gebühren im Zivilstandswesen vom 27. Oktober 1999 (Stand am 01. Juli 2022). Für Trauungen in anderen Gemeinden und speziellen Trauungslokalen entstehen Zusatzkosten.

Namensführung nach der Eheschliessung

Der Name einer Person mit Wohnsitz in der Schweiz untersteht schweizerischem Recht. Bei Wohnsitz im Ausland bestimmt sich das anwendbare Namensrecht nach den internationalen privatrechtlichen Bestimmungen des betreffenden Staates. Ein Name kann auch dem Heimatrecht unterstellt werden.

Es bestehen anlässlich der Eheschliessung nach Schweizer Recht bezüglich der Namensführung folgende Möglichkeiten:

- Jeder Ehegatte behält seinen Namen.
- Behalten die Brautleute ihren Namen, so bestimmen sie, welchen ihrer Ledignamen ihre Kinder tragen sollen.
- Die Verlobten können gegenüber dem Zivilstandsamt erklären, dass sie einer ihrer Ledignamen als gemeinsamen Familiennamen tragen wollen.

Der Allianzname

Von Allianznamen spricht man, wenn man dem amtlichen Namen (z.B. Hasler oder Koller) im Alltag mittels Bindestrich den Namen des anderen oder einen vor der Ehe geführten Namen (z.B. Ledignamen) anfügt (z.B. Hasler-Koller oder Koller-Hasler). Der Allianzname ist in der Schweiz zur Gewohnheit geworden und wird im Alltag gebraucht. Er ist aber kein amtlicher Name und hat keine rechtliche Grundlage, das heisst, er wird nicht auf den Zivilstandsdokumenten ausgewiesen. Das Ausweisgesetz sieht hingegen nach wie vor die Möglichkeit vor, den Allianznamen im Pass oder auf der Identitätskarte eintragen zu können.

Bürgerrecht der Eheleute und der Kinder

- Jeder Ehegatte behält seine Kantons- und Gemeindebürgerrechte.
- Das Kind erhält das Kantons- und Gemeindebürgerrecht des Elternteils, dessen Namen es trägt.
- Ausländische Ehegatten erwerben das Schweizer Bürgerrecht mit der Heirat **nicht**.

Einreise des ausländischen Ehegatten in die Schweiz

Für Fragen betreffend die Einreise und den Aufenthalt Ihres ausländischen Ehepartners wenden Sie sich an die Abteilung Migration, Klausenstrasse 4, 6460 Altdorf, Tel. 041 875 27 04. Bei visumspflichtigen Personen empfehlen wir Ihnen, sich frühzeitig mit der zuständigen Abteilung Migration betreffend dem Familiennachzugsverfahren in Verbindung zu setzen.

Scheinehen und Zwangsheiraten

Die Zivilstandsbeamtin oder der Zivilstandsbeamte, die oder der für das Ehevorbereitungsverfahren zuständig ist, tritt auf das Gesuch nicht ein, wenn die Brautleute offensichtlich keine Lebensgemeinschaft begründen, sondern die Bestimmungen über Zulassung und Aufenthalt von Ausländerinnen und Ausländern umgehen wollen oder wenn die Eheschliessung nicht dem freien Willen der Verlobten entspricht. Scheinehen und Zwangsheiraten werden strafrechtlich verfolgt.

Das Ehegüterrecht

In wirtschaftlicher Hinsicht bestimmt das Ehegüterrecht die güterrechtlichen Beziehungen zwischen den Ehegatten und die Rechte und Pflichten, die daraus unter ihnen sowie Dritten gegenüber entstehen. Ordentlicher Güterstand ist die **Errungenschaftsbeteiligung**. Es steht den Ehegatten jedoch frei, mittels Ehevertrag einen anderen Güterstand zu wählen. Neben den güterrechtlichen Beziehungen bestehen weitere wirtschaftliche Wirkungen (z.B. betreffend die Familienwohnung, die Erbfolge, die Sozialversicherungen usw.).

Der Güterstand ist eine Gesamtheit von Bestimmungen, welche die wirtschaftlichen Beziehungen der Eheleute regeln, insbesondere die Aufteilung der Güter bei Auflösung der Ehe (Tod, Scheidung) oder bei Wechsel des Güterstandes. In der Schweiz gibt es drei verschiedene eheliche Güterstände. Detaillierte Informationen finden Sie im schweizerischen Zivilgesetzbuch (Art. 181ff ZGB «Das Güterrecht der Ehegatten») oder erhalten Sie bei einem Notar.